

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	4
A.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	5
A.4	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt.....	5
A.5	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung.....	6
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	8
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz.....	10
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst	10
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	11
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	12
A.11	Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Freiburg.....	13
A.12	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	13
A.13	terraneis bw GmbH.....	13
A.14	Amprion GmbH	14
A.15	PLEdoc GmbH	14
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	15
A.17	Landesnatschutzverband BW	15
A.18	BUND / LNV	16
A.19	Gemeinde Ringsheim	17
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	18
B.1	Landratsamt Emmendingen –Straßenbauverwaltung	18
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz	18
B.3	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt.....	18
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung.....	18
B.5	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....	18
B.6	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen	18
B.7	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	18
B.8	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	18
B.9	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	18
B.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	18
B.11	bnNETZE GmbH.....	18
B.12	Netze BW GmbH – Stuttgart.....	18
B.13	Vodafone BW GmbH	18
B.14	Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Freiburg	18
B.15	Stadt Ettenheim.....	18
B.16	Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim.....	18
B.17	Gemeinde Malterdingen.....	18
B.18	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	18
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	18
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung	18
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4.....	18
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung	18

B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau.....	19
B.24	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	19
B.25	Handwerkskammer Freiburg.....	19
B.26	Polizeipräsidium Freiburg	19
B.27	NaBu Freiburg Südbaden	19
B.28	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)	19
B.29	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg	19
B.30	Gemeinde Forchheim	19
B.31	Gemeinde Freiamt	19
B.32	Gemeinde Rust	19
B.33	Gemeinde Schuttertal	19
B.34	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen.....	19
B.35	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	19
B.36	DB Energie GmbH	19
B.37	ED Netze GmbH	19
B.38	Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Konstanz	19
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	20
C.1	Bürger 1	20
C.2	Bürger 2	20
C.3	Bürger 3	21

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 08.04.2020)	
A.1.1	Den Unterlagen liegt eine Begründung des GVV Kenzingen-Herbolzheim (fsp.Stadtplanung vom 19.09.2019), ein Umweltbericht des Büros Dr. Alfred Winski (Stand: 10.09.2019) und eine „Faunistische Potentialabschätzung“ (Büro Hohlfeld, Stand: August 2019, einschl. Ergänzung September 2019) bei.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Ein Teil der geplanten Gewerbefläche liegt jedoch innerhalb einer Grünzäsur. Hierzu ist die Stellungnahme des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband wurde ebenfalls beteiligt. Der Regionalverband kann die Erweiterung mittragen.
A.1.3	Der Umweltbericht ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht korrekt bearbeitet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Bebauungsplanverfahren zu bearbeiten. Auch die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind methodisch korrekt und kommen zu nachvollziehbaren Ergebnissen. Die erforderlichen Maßnahmen müssen dann im Rahmen des parallel vorgelegten Bebauungsplans berücksichtigt und gesichert werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens definiert und gesichert.
A.1.4	Die Untere Naturschutzbehörde gibt allerdings zu bedenken, dass mit der 4. Änderung des FNP zusätzlich über 2 ha Gewerbefläche ausgewiesen wird. Abzüglich der Fläche des Grundstücks Flst.Nr. 9780, für das eine Baugenehmigung vorliegt, ist die neu hinzukommende Fläche noch über 1,5 ha groß. Der FNP des GVV Herbolzheim-Kenzingen wurde erst im Jahr 2018 neu aufgestellt. Daher verwundert es, dass die jetzt beantragte punktuelle Änderung dort nicht berücksichtigt wurde. Um den Flächenverbrauch zu minimieren, sollte nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde an anderer Stelle 1,5 ha geplante Gewerbefläche wieder zu landwirtschaftlicher Fläche werden (Flächentausch). Hierzu wäre der FNP der VVG Ettenheim entsprechend anzupassen und ggf. eine Vereinbarung der Kommunen untereinander erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei der Fortschreibung des FNP des GVV Kenzingen-Herbolzheim war für die Erweiterung der Fa. Simona noch kein absehbarer Bedarf erkennbar. Auch deshalb, weil der Betrieb grundsätzlich in Ringsheim angesiedelt ist und damit nicht als Herbolzheimer Gewerbebetrieb zählt. Um in Zukunft Klarheit zu schaffen, befinden sich die Stadt Herbolzheim und die Gemeinde Ringsheim deshalb in Abstimmungen zu einer entsprechenden Gemarkungskorrektur. Sodann bestünde natürlich auch die Möglichkeit, dass die Gemeinde Ringsheim in Abstimmung mit dem VVG Ettenheim einen informellen Flächentausch durchführt. Dies wäre dann gesondert zu beraten. An dieser Stelle wird auch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Ausweisung der Gewerbeflächen um konkrete Flächen für eine betriebliche Erweiterung handelt und damit nicht der allgemeine Gewerbeflächenbedarf befriedigt werden soll.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.5	Die Untere Naturschutzbehörde gibt weiterhin zu bedenken, dass auch Gewerbebetriebe die Möglichkeiten des flächensparenden Bauens optimal nutzen sollten. Dazu gehört, dass Lager- und Parkflächen effizient angelegt werden, z.B. auf mehreren Ebenen übereinander.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Lagerflächen sind aufgrund betrieblicher Abläufe auf eine bestimmte Höhe beschränkt. Es wurde auf der Ebene des Bebauungsplans zwischenzeitlich entschieden, dass neben den Lagerflächen zur Sicherung einer effizienten Bodennutzung auch die Errichtung von Gebäuden möglich ist.
A.1.6	Redaktionelle Anmerkungen: 1. Auf Seite 3 des Umweltberichts ist die Flurstücknummer „5241/1“ erwähnt, welche auf Gemarkung Herbolzheim nicht existiert. 2. Auf Seite 6 des Umweltberichts wird das Grundstück Flst.Nr. 9976 erwähnt, welches sich auf der Westseite der Bahn befindet. 3. Bei Ziffer 1.1. der Begründung (Büro fsp) fehlt die Nennung des Grundstücks Flst. Nr. 9776. 4. Es wird empfohlen, die beiden Gutachten des Büros Hohlfeld (Stand: August / September 2019) zusammenzuführen.	Dies wird berücksichtigt. Die Anmerkungen werden in die Unterlagen eingearbeitet. Die beiden Gutachten vom Büro Hohlfeld werden zusammengeführt.
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 15.04.2020)	
A.2.1	Oberflächengewässer: Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Grundwasser: Für den Bebauungsplan wurden keine Daten zum Grundwasserstand erhoben. Eine Zusammenführung und Ermittlung von Daten (HHW, MHW) der nächstgelegenen Messstellen aus den Landkreisen Ortenaukreis und Emmendingen ist erforderlich. Bauliche Anlagen unterhalb des HHW sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das Mittel der jährlichen Höchstwerte (MHW) wird bis zur genauen Ermittlung mit 165 mNN festgelegt. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 4 m. Gründungen sind grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserstand (MHW) anzuordnen.	Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Es wurde bereits eine Baugrunderkundung durchgeführt, um eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück zu überprüfen. In diesem wird ebenfalls davon ausgegangen, dass der Grundwasserspiegel ca. 4,0 m unter der Geländeoberkante liegt. Eine genaue Ermittlung erfolgt im Rahmen des Bauantrags. Zusätzlich wird in den Bebauungsplan die Festsetzung aufgenommen, dass Baumaßnahmen, die in den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHW) eingreifen, nicht zulässig sind.
A.2.3	Abwasser: Siehe SN zum Bebauungsplan	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.4	Wasserversorgung:	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Da es sich hier um reine Abstell- und Lagerflächen handelt ist, gehen wir davon aus, keine Wasserversorgungsleitungen verlegt werden. Keine Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Es sollen nun doch auch Gebäude auf der Fläche ermöglicht werden. Ein Anschluss der Wasserversorgung wird dann über das Gelände der Fa. Simona erfolgen.</p>
A.2.5	<p>Altlasten und Bodenschutz: Keine grundsätzlichen Bedenken. Vorgaben und Hinweise erfolgen in der Stellungnahme zum Bebauungsplan.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.3 Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 12.03.2020)</p>		
A.3.1	<p>Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberfeld Süd“ bestehen von Seiten der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.2	<p>Die Erschließung des Plangebiets soll voraussichtlich über das Firmengrundstück der Fa. Simona erfolgen. Eine weitere Erschließungsmöglichkeit besteht über die Oberfeldstraße. Sofern der zu verlegende Feldweg auf die Gemarkung Herbolzheim fällt, ist dies in Absprache mit der Stadt Herbolzheim zu planen. Der Feldweg soll leistungsfähig und sicher ausgebaut werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>A.4 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 26.03.2020)</p>		
A.4.1	<p>Wir weisen darauf hin, dass es sich bei Flurstück 9776 um eine sehr gute Ackerfläche mit Ackerzahlen von 68-78 Punkten handelt, deren Verlust grundsätzlich bedauerlich ist. Der rund 1 ha große Ackerschlag wird zum Anbau von Körnermais genutzt. Der betroffene Landwirt hat seinen Betriebssitz im Landkreis Ortenaukreis, für die betriebliche Prüfung bitten wir, die entsprechende Behörde zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Es wurden bereits Gespräche mit dem betroffenen Landwirt geführt. Der Landwirt arbeitet bei der Firma Simona und betreibt die landwirtschaftliche Nutzung im Nebenerwerb. Insgesamt bewirtschaftet er rund 40 ha landwirtschaftliche Flächen (davon 25 ha Ackerflächen und 15 ha Obst- bzw. Weinbauflächen). Der Verlust von 1 ha Fläche bedeutet einen Flächenverlust von insgesamt 2,5%. Von einer Existenzbedrohung des Landwirts ist nicht auszugehen. Die Flächen wurden zwischenzeitlich auch an die Firma Simona verkauft. Der Verlust der guten Ackerfläche wird auch vor dem Hintergrund hingenommen, dass der Bereich als einzig mögliche Fläche für die notwendige Betriebserweiterung in Frage kommt. Eine Erweiterung in andere Richtungen ist nicht möglich, da im Westen die Bahnflächen und im Osten gut zu bewirtschaftende, zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen anschließen. Im Rahmen der Offenlage wird eine Beteiligung des Landwirtschaftsamts des Landkreises Ortenau zugesagt.</p>
A.4.2	<p>In der Begründung wird unter Punkt 5</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>„Belange der Landwirtschaft“ auf die im Bebauungsplan zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Flächeninanspruchnahme hingewiesen. Laut § 15 (3) BNatSCHG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Laut § 15 (6) NatSchG ist bei einer geplanten Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich auf der Ebene des Bebauungsplans werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen belegt. Bei den Ausgleichsflächen handelt es sich um bewaldete Flächen aus dem Eingriffs-Ausgleichsflächenkataster der Stadt.</p>
A.5	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 07.04.2020)	
A.5.1	<p>Planunterlagen, Allgemeines</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Die Erweiterung des Ringsheimer Gewerbebetriebs auf Herbolzheimer Gemarkung ist nachvollziehbar. Alternativen dazu lassen sich nicht erkennen. Auf die Überlagerung der südlichen Teilfläche durch die Grünstreifen wird in der Begründung hingewiesen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.2	Weiteres Verfahren (Offenlage)	
A.5.2.1	<p>Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanelntwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die formalen Anforderungen an die nächste Verfahrensstufe werden entsprechend berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.</p> <p>Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.</p> <p>Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p>	
A.5.2.2	Wir weisen darauf hin, dass die Bekanntmachung in allen Gemeinden des Verbandes erfolgen muss. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage entsprechend hinzuweisen. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen darf	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die formalen Anforderungen an die nächste Verfahrensstufe werden entsprechend berücksichtigt. Die 4. FNP-Änderung wird in allen Gemeinden des Verwaltungsverbands ausgelegt (Herbolzheim,</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	für den Bürger nicht unzumutbar erschwert werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Unterlagen in allen Gemeinden des Verbandes auszulegen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung dann ebenfalls hinzuweisen.	Kenzingen, Ringsheim und Weisweil).
A.5.2.3	Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen. Dies bedeutet, dass diejenigen Träger zu beteiligen sind, die möglicherweise berührt sein können. Von einer Beteiligung darf nur dann abgesehen werden, wenn das „Berührtsein“ mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist (vgl. RN 33 zu § 4 BauGB, Krautzberger, Ernst-Zinkahn-Bielenberg). Wir bitten hier insbesondere um Prüfung, ob alle angrenzenden Gemeinden und Verbände berührt sein können und ggf. vollständige Beteiligung der betreffenden Stellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Herbolzheim wird die betroffenen Stellen wie üblich entsprechend beteiligen.
A.5.2.4	Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.	Dies wird berücksichtigt. Die Zusendung des vorläufigen Abwägungsergebnisses wird zugesagt.
A.5.2.5	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung des Bauleitplanes nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	Dies wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf einer erneuten Offenlage berücksichtigt.
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 03.04.2020)	
A.6.1	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise werden auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet Anthropogene Ablagerungen sowie Anthropogen verändertes Gelände mit jeweils unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter sind quartäre Schotter der Neuenburg-Formation zu erwarten.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.6.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.4	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geo-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise werden auf der Ebene des Bauungs-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>logischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>plans berücksichtigt.</p>
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 08.04.2020)	
A.7.1	<p>Das Plangebiet überlagert sich in einem südlichen Teilbereich mit einer im Regionalplan Südlicher Oberrhein ausgewiesenen Regionalen Grünzäsur. Vorbehaltlich der Zustimmung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein zur Überplanung des Randbereichs der Grünzäsur und unter der Voraussetzung, dass die Vereinbarkeit der Gewerbeflächenausweisung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sichergestellt werden kann, bestehen aus raumordnerischer Sicht nach derzeitigem Sachstand keine Bedenken zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplans. In unsere Beurteilung wurde dabei insbesondere eingestellt, dass die FNP-Änderung einer markungsübergreifenden, standortgebundenen Erweiterung eines in Ringsheim ansässigen Unternehmens dienen soll.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalverband kann die Erweiterung mittragen, auch wenn in einem Teilbereich die Grünzäsur betroffen ist.</p>
A.7.2	<p>Belange in der Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde sind nach derzeitigem Sachstand nicht betroffen, die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange werden durch die Untere Naturschutzbehörde vertreten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.3	<p>Um Planungskonflikte zu vermeiden, ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der VWG Kenzingen-Herbolzheim mit den Ausbauplanungen der DB für die Rheintalstrecke im Streckenabschnitt 7 abzustimmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wurde beteiligt. Es wurden jedoch keine Bedenken hinsichtlich der Erweiterung geäußert. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis zu möglichen Emissionen durch den Bahnbetrieb aufgenommen.</p>
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 04.03.2020)	
A.8.1	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-</p>	<p>Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Auswertung von mehreren Luftbildern hat dabei</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (→Service →Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 34 Wochen ab Auftragsingang.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses).</p>	<p>keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Sprengbomben-Blindgängern ergeben, weshalb keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Das Ergebnis der Kampfmitteluntersuchung wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 27.04.2020)	
A.9.1	<p>Anlass der 4. FNP-Änderung und des Bebauungsplans ist die Erweiterung einer Gewerbefläche der Firma Simona um ca. 2,1 ha.</p> <p>Die Firma Simona ist am südlichen Rand der Gemeinde Ringsheim ansässig, die Erweiterungsfläche liegt jedoch auf der Gemarkung der Stadt Herbolzheim.</p> <p>Laut den Begründungstexten zu den Bauleitplanverfahren erfordere die gute wirtschaftliche Entwicklung der Firma Simona weitere Lagerflächen.</p> <p>Der geplante westliche Gewerbeflächenbereich tangiert die Grünzäsur zwischen Ringsheim und Herbolzheim.</p> <p>Nach Plansatz 3.1.2 Abs. 1 (Z) Regionalplan ist eine Besiedlung in einer Grünzäsur nicht zulässig.</p> <p>Unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Ausformungsspielraums besteht in diesem konkreten Fall kein Zielkonflikt.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Siedlungsentwicklung nach Süden würde jedoch Ziele der Raumordnung verletzen und</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Herbolzheim, die Gemeinde Ringsheim sowie die Firma Simona sind sich dessen bewusst, dass eine weitere südliche Erweiterung aufgrund der regionalen Grünzäsur nicht möglich ist. Aus diesem Grund wurde auch beschlossen, auf der gesamten Erweiterungsfläche neben einer Lagerung auch eine hochbauliche Entwicklung durch Gebäude zu ermöglichen. Stellflächen sind auf dem Gelände der Firma Simona im Eingangsbereich vorhanden. Die Erweiterung der Bauflächen dient vorwiegend der Vergrößerung und Erweiterung der Betriebs- bzw. Produktions- und Lagerflä-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>könnte aus regionalplanerischer Sicht nicht mitgetragen werden. Dies gilt auch für den Fall einer neuen Rheintalbahnquerung südlich der Firma Simona.</p> <p>Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist eine effektive Flächennutzung anzustreben. Nur über eine entsprechende Baudichte, auch in Gewerbegebieten, kann dem großen Freiflächenverbrauch entgegen gewirkt werden. Wir halten es für geboten, Stellplätze und Lagerflächen flächeneffizient vertikal anzuordnen (siehe Plansatz 4.1.2 Abs. 4 (G) Regionalplan). Da es sich um eine konkrete Betriebserweiterung handelt, sind in den Bauleitplanbegründungen die Maßnahmen der Firma Simona betreffend des effizienten Umgangs mit den vorhandenen und geplanten Gewerbeflächen darzulegen.</p>	<p>chenflächen selbst.</p> <p>Die Fläche werden planungsrechtlich auch für die Errichtung von hochbaulichen Anlagen geöffnet wodurch bereits eine effizientere Flächennutzung ermöglicht wird, da Spielräume bei der betrieblichen Organisation entstehen. Die Lagerflächen selbst werden vertikal angeordnet (bis zu einer Höhe von 5,0 m). Die Erweiterung der Betriebsflächen ist auch deshalb dringend erforderlich, da durch die kurzfristig dichtere Lagerung möglicherweise auch eine erhöhte Brandlast besteht. Zur Gewährleistung von sicheren Arbeitsbedingungen ist eine Erweiterung deshalb dringend geboten. Im Bebauungsplan wird durch das Maß der baulichen Nutzung eine effiziente Flächennutzung gewährleistet. So werden eine GRZ von 0,8 und eine Gebäudehöhe von 12,0 m festgesetzt. Zusätzlich müssen die Dächer auf min. 80% der Dachfläche begrünt werden, wodurch die Versiegelung teilweise ausgeglichen werden kann.</p>
A.9.2	<p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.10 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 16.03.2020)</p>		
A.10.1	<p>Die Planung der Stadt Herbolzheim, mit der einem produzierenden Unternehmen der Kunststoffbranche (auf Ringsheimer Gemarkung) die dringend erforderliche betriebliche Erweiterung (auf Herbolzheimer Gemarkung) planungsrechtlich ermöglicht bzw. gesichert werden soll, wird begrüßt. Die Stadt Herbolzheim leistet so zudem einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und ggf. weiteren Aufbau von Arbeitsplätzen in der Region.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.2	<p>Während im FNP-Entwurf von reinen Abstell- und Lagerflächen ausgegangen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	wird, werden im Bebauungsplan auch maximale Gebäudehöhen festgesetzt. Wir bitten um Klarstellung.	Die Stadt hat beschlossen, neben den Lagerflächen zur Sicherung einer effizienten Bodennutzung auch die Errichtung von Gebäuden zu ermöglichen. Die Ausführungen werden in der 4. FNP-Änderung angepasst.
A.10.3	Hinweis: In Ziffer 1.1.2 der Bebauungsvorschriften ist sicherlich versehentlich von § 4 (3) anstelle von § 8 (3) BauNVO die Rede.	Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Rechtsgrundlage in Ziffer 1.1.2 der Bebauungsvorschriften wird entsprechend berichtigt.
A.10.4	Besondere Anmerkungen zum FNP-Entwurf sind derzeit nicht erforderlich. Weitere Anmerkungen behalten wir uns ggf. für die Offenlage der Planentwürfe vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11 Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Freiburg (Schreiben vom 07.04.2020)		
A.11.1	Im Bereich der Glöcklemühle geht es darum, ein bisher bereits bestehendes Unternehmen für die touristische Nutzung durch Ferienwohnungen und Wohnmobilstellplätze zu erweitern, im Bereich Oberfeld Süd darum, einem kunststoffverarbeitenden Unternehmen weitere Lagerflächen zu ermöglichen. Beide Überlegungen können wir mittragen. In dem anstehenden Bebauungsplanverfahren muss es aber für die peripher gelegenen Gebiete eine Steuerung des Einzelhandels geben.	Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der beiden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. In keinem der Gebiete werden Einzelhandelsbetriebe zugelassen.
A.12 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 13.03.2020)		
A.12.1	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauvorhaben. Durch den Bebauungsplan und die 4. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis zu den möglichen Emissionen durch den Bahnbetrieb aufgenommen.
A.13 terranets bw GmbH (Schreiben vom 27.02.2020)		
A.13.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung an	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>der oben genannten 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	
A.14	<p>Amprion GmbH (Schreiben vom 09.03.2020)</p>	
A.14.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurden alle Versorgungsträger der Gemeinde Herbolzheim beteiligt.</p>
A.15	<p>PLEdoc GmbH (Schreiben vom 28.02.2020)</p>	
A.15.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	PLEdoc GmbH - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt	
A.15.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplans definiert. Es wird eine weitere Beteiligung im Rahmen des BPL-Verfahrens zugesagt.</p>
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 27.02.2020)	
A.16.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.17	Landesnaturausschutzverband BW (Schreiben vom 02.04.2020)	
A.17.1	<p>Diese Stellungnahme erfolgt auch im Namen der dem LNV angeschlossenen Verbände.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Das Gelände der Firma Simona ist durch hochwachsende Hecken bzw. Baumreihen umgeben. Diese sind zu erhalten und auf die Erweiterungsfläche auszudehnen.</p> <p>Für Stare sind entsprechende Nistkästen an ca. 5 m hohen Stangen aufzustellen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Es wird nach wie vor eine Eingrünung des Plangebiets hin zur offenen Landschaft geben.</p> <p>Dies wird berücksichtigt und die Festsetzung im Bebauungsplan entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.18	BUND / LNV (Schreiben vom 22.06.2020)	
	<p>Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes (LNV) zur 4. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Kenzingen-Herbolzheim „Oberfeld Süd“ ausgearbeitet von der BUND-Gruppe Herbolzheim im Auftrag des LNV-Arbeitskreises Emmendingen.</p> <p>Dem Vorhaben der FNP-Anpassung an die Bedürfnisse bzw. Wünsche der Fa. Simona können wir aus folgenden Gründen nicht zustimmen:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die nachfolgende Behandlung der Stellungnahme verwiesen.</p>
A.18.1	<p>Die Ausweisung des Ackers FISSt. 9776 (ca. 1,03 ha) als Gewerbefläche ist abzulehnen, weil durch die daraus resultierende Versiegelung eine künftige Renaturierung unmöglich, zumindest erheblich erschwert würde. Außerdem würde das faunistisch sehr wertvolle Biotop um den Lagerschuppen in der SW-Ecke zerstört. Durch die Umwidmung würde somit dem Gebot des sparsamen Umgangs mit (offenen) Flächen zuwider gehandelt.</p>	<p>Die faunistische Wertigkeit der Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs wurden in einem entsprechenden Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Oberfeld Süd" untersucht und bewertet und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe formuliert, die entsprechend umzusetzen sind.</p> <p>Bei der Fortschreibung des FNP des GVV Kenzingen-Herbolzheim war für die Erweiterung der Fa. Simona noch kein absehbarer Bedarf erkennbar. Auch deshalb, weil der Betrieb grundsätzlich in Ringsheim angesiedelt ist und damit nicht als Herbolzheimer Gewerbebetrieb zählt. Um in Zukunft Klarheit zu schaffen, befinden sich die Stadt Herbolzheim und die Gemeinde Ringsheim deshalb in Abstimmungen zu einer entsprechenden Gemarkungskorrektur. Sodann bestünde natürlich auch die Möglichkeit, dass die Gemeinde Ringsheim in Abstimmung mit dem VVG Ettenheim einen informellen Flächentausch durchführt und an anderer Stelle Gewerbeflächen aus dem FNP herausgenommen werden.</p>
A.18.2	<p>Sollte diese Ausweisung dennoch beschlossen werden, so wäre wegen des damit verknüpften Wegfalls der Ringsheimer Wege auf FISSt. 5245/1 und 5248/1 eine neue Zuwegung zu den FISSt. 9777-9779 und 9769/1 erforderlich, die ihrerseits einen Eingriff in den Naturhaushalt darstellen würde. Im Übrigen würde höchst wahrscheinlich die jetzt noch bestehende Begrünung entlang dieser Zuwegung auf Simona-Fläche beseitigt mit der Folge, dass dafür zusätzlich Ausgleich geleistet werden müsste.</p>	<p>Die neue Zuwegung zu den FISSt. 9777-9779 und 9769/1 wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Oberfeld Süd" angelegt. Der dadurch entstehende Ausgleichbedarf wird somit bereits innerhalb des Bebauungsplans bewertet und ausgeglichen.</p> <p>Die Begrünung entlang der bisherigen Zuwegung liegt außerhalb des aktuellen Bebauungsplans und ist durch die rechtskräftigen Bebauungspläne der jeweiligen Bereiche ("Oberfeld", "Oberfeld II") gesichert. Sollte sie entfernt werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu leisten.</p>
A.18.3	<p>Die Ausweisung des FISSt. 9782 (ca. 81 ar) als Gewerbefläche können wir unter</p>	<p>Das Grundstück wurde bereits Mitte der 1990er Jahre nach einer Baugenehmigung durch das</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>der Bedingung akzeptieren, dass nachträglich ein Ausgleich für die längst vollzogene Umwidmung geleistet wird. Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang, dass die Baumpflanzungen an der südlichen Grenze (früherer Ausgleich?) im Vorgriff auf die erhoffte Erweiterungsge- nehmigung bereits beseitigt wurden.</p>	<p>Landratsamt Emmendingen bebaut. Bei der FNP-Änderung soll daher lediglich die langfristige, rechtliche Sicherung der genehmigten Anlage sichergestellt werden. Ausgleiche für die bestehende Bebauung auf diesem Grundstück wurden im Rahmen der damaligen Baugenehmigung erbracht.</p> <p>Die wegfallenden Baumpflanzungen werden an der neuen Südgrenze des Gebiets wieder neu angelegt. Die bestehenden Baumpflanzungen wurden in der Eingriffs-Ausgleichsbewertung im Umweltbericht zum Bebauungsplan "Oberfeld Süd" bewertet und deren Ausgleich entsprechend berechnet.</p> <p>Für alle Eingriffe im Gebiet wird somit ein naturschutzrechtlicher, sowie artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig, der im Umweltbericht dargelegt ist und für den Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden.</p>
A.18.4	<p>Die Ausweisung des FIST. 9780 (ca. 24 ar) als Gewerbefläche ist zu vermeiden, weil dadurch der Druck auf das südlich davon gelegene "Barbara-Biotop" zunehmen würde. Dieses Biotop wurde bekanntlich als Ausgleich für den Bau der Umgehungsstraße Herbolzheim-Ringsheim (jetzige B3) geschaffen bzw. aufgewertet. Darüber hinaus müsste zuerst der bestehende Konflikt mit der im Regionalplan an dieser Stelle ausgewiesenen Grünzäsur gelöst werden.</p>	<p>Aus fachlicher Sicht sind keine indirekten Beeinträchtigungen für die "Barbara-Fläche" zu erwarten. Der Regionalverband wurde ebenfalls beteiligt. Der Regionalverband kann die Erweiterung, auch bzgl. des Grünzuges, mittragen.</p>
A.18.5	<p>Es stellt sich abschließend die Frage, warum nicht untersucht und dargestellt wurde, wie man das Bedürfnis der Fa. Simona alternativ in der dritten Dimension befriedigen könnte: Hochlagerstatt Flächenverbrauch!</p>	<p>Die Lagerflächen sind aufgrund betrieblicher Abläufe auf eine bestimmte Höhe beschränkt. Es wurde auf der Ebene des Bebauungsplans zwischenzeitlich entschieden, dass neben den Lagerflächen zur Sicherung einer effizienten Bodennutzung auch die Errichtung von Gebäuden möglich ist.</p>
A.19	<p>Gemeinde Ringsheim (Schreiben vom 03.04.2020)</p>	
A.19.1	<p>Der Gemeinderat hat im Umlaufverfahren gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Beschluss gefasst:</p> <p>Der Gemeinderat stimmt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Kenzingen-Herbolzheim und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Oberfeld Süd“ durch die Stadt Herbolzheim ausdrücklich zu.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen –Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 08.04.2020)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionschutz (Schreiben vom 06.04.2020 + 08.04.2020)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt (Schreiben vom 02.04.2020)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 03.03.2020)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (Schreiben vom 02.03.2020)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen (Schreiben vom 03.03.2020)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 05.03.2020)
B.8	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 30.03.2020)
B.9	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 06.04.2020)
B.10	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 06.03.2020)
B.11	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 19.03.2020)
B.12	Netze BW GmbH – Stuttgart (Schreiben vom 19.03.2020) – keine weitere Beteiligung
B.13	Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 03.04.2020)
B.14	Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Freiburg (Schreiben vom 02.03.2020)
B.15	Stadt Ettenheim (gemeinsames Schreiben vom 04.03.2020)
B.16	Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim (gemeinsames Schreiben vom 04.03.2020)
B.17	Gemeinde Malterdingen (Schreiben vom 13.03.2020) – keine weitere Beteiligung
B.18	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung

B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
B.24	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.25	Handwerkskammer Freiburg
B.26	Polizeipräsidium Freiburg
B.27	NaBu Freiburg Südbaden
B.28	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)
B.29	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg
B.30	Gemeinde Forchheim
B.31	Gemeinde Freiamt
B.32	Gemeinde Rust
B.33	Gemeinde Schuttertal
B.34	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen
B.35	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.36	DB Energie GmbH
B.37	ED Netze GmbH
B.38	Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Konstanz

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

C.1 Bürger 1 (Schreiben vom 17.06.2020)	
C.1.1	<p>In unmittelbarer Umgebung der Grundst. 9780 und 9776 befindet sich die Ausgleichsmaßnahme der Umfahrung Herbolzheim- Ringsheim, inzwischen B3. Auf diesen Grundstücken südl. der geplanten Lagerfläche befinden sich Wiesen und Baumbewuchs mit reicher Artenvielfalt. Dieses Gebiet wird schon jetzt durch die Lichtimmissionen der jetzigen Lagerflächen stark beeinträchtigt. Nachtaktive Insekten werden von den Leuchtkörpern angezogen und die Vogelwelt stark gestört. Die geplante Ausweitung der Lagerfläche würde die negativen Auswirkungen extrem verstärken.</p>
	<p>Die Flächen wurden nach den gängigen Vorgaben natur- und artenschutzrechtlich bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation formuliert, sowie Ausgleichsflächen benannt.</p> <p>Die Beleuchtung ist gem. den Festsetzungen des Bebauungsplans tierverträglich anzulegen. Zudem wird der südliche Rand des Plangebiets – hin zur offenen Landschaft – entsprechend eingegrünt, wodurch die Lichtimmissionen entsprechend verringert werden können. Von erheblich negativen Auswirkungen ist aus fachlicher Sicht derzeit nicht auszugehen.</p>
C.1.2	<p>Die Versiegelung einer intakten Fläche mit hoher Bodenwertigkeit führt zu einer weiteren Klimaverschlechterung, da unser Oberrheingebiet zu den wärmsten Gegenden mit den geringsten Niederschlagsmengen gehört. Der geplante Bereich eignet sich bestens zur Biotop Vernetzung da bereits Wiesen mit Baum- und Heckenbewuchs vorhanden sind. In Zeiten des Artensterbens und des Klimawandels dürfen keine wertvollen Acker- Wiesen- und Vogelschutzflächen geopfert werden. Zusätzliche Arbeitsplätze sind nicht zu erwarten bei insgesamt 2,1 ha Flächeninanspruchnahme. Laut Aussage der Stadtverwaltung und Gemeinderat Herbolzheim werden nach Stockfeld Nord (Prodingen) keine neuen Gewerbeflächen mehr erschlossen!</p>
	<p>Im Zuge der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Aufgrund der geringen Dichte und Ausdehnung der Neubebauung und der großflächigen umliegenden Gehölz- und Ackerflächen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Klimas zu erwarten.</p> <p>Bei der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen handelt es sich um eine Erweiterung von Bauflächen für einen bestehenden Betrieb der Gemeinde Ringsheim. Der Bedarf war somit durch die Gemeinde Herbolzheim nicht absehbar. Um in Zukunft Klarheit zu schaffen, befinden sich die Stadt Herbolzheim und die Gemeinde Ringsheim deshalb in Abstimmungen zu einer entsprechenden Gemarkungskorrektur.</p>
C.2 Bürger 2 (Schreiben vom 17.06.2020)	
	<p>Die geplante Erweiterung der Fa. Simona auf Gemarkung Herbolzheim lehnen wir aus folgenden Gründen ab:</p>
	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die nachfolgende Behandlung der Stellungnahme verwiesen.</p>
C.2.1	<p>Die Fläche 9782 mit knapp 9.000 m² wurde schon früher in Anspruch genommen und vollständig asphaltiert, unseres Wissens ohne erforderliche Ausgleichsmaßnahmen.</p>
	<p>Das Grundstück wurde bereits Mitte der 1990er Jahre nach einer Baugenehmigung durch das Landratsamt Emmendingen bebaut. Bei der FNP-Änderung soll daher lediglich die langfristige, rechtliche Sicherung der genehmigten Anlage sichergestellt werden. Ausgleiche für die bestehende Bebauung auf diesem Grundstück wurden im Rahmen der damaligen Baugenehmigung erbracht.</p>

<p>C.2.2 Die angrenzende Fläche 9780 mit etwa 3.000 m² soll zusätzlich als neue Lagerfläche dienen. Diese Wiesenfläche ist ökologisch wertvoll und sollte zur Biotopvernetzung und für Ausgleichsflächen verwendet werden. Da u.a. Mauereidechsen (streng geschützt und auf der roten Liste) auf dem Gelände beheimatet sind und sich das Gebiet in einer Grünzäsur befindet, wäre eine Bebauung nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die faunistische Wertigkeit der Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs wurden in einem entsprechenden Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Oberfeld Süd" untersucht und bewertet und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe formuliert, die entsprechend umzusetzen sind. Durch die Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen.</p> <p>Der Regionalverband wurde ebenfalls beteiligt. Der Regionalverband kann die Erweiterung in die regionale Grünzäsur hinein mittragen, da es sich dabei nur um einen geringfügigen Eingriff handelt.</p>
<p>C.2.3 Die Fläche 9776 mit ca. 10.000 m² besteht aus Ackerfläche und einem Teil Wiese mit hochstämmigen Obstbäumen sowie Weide, Hopfenbuche und Hartriegel. In Zeiten von Klimawandel und vermehrter Trockenheit muss sparsam mit den verbleibenden Flächen umgegangen werden.</p>	<p>Die Flächen wurden nach den gängigen Vorgaben natur- und artenschutzrechtlich bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation formuliert sowie Ausgleichsflächen benannt.</p>
<p>C.2.4 Eine Optimierung der bereits vorhandenen enormen Lagerflächen (z.B. durch mehr Hochregale sowie Reduzierung von Parkflächen) könnte verhindern, weitere Flächen dauerhaft zu versiegeln.</p>	<p>Die Lagerflächen sind aufgrund betrieblicher Abläufe auf eine bestimmte Höhe beschränkt. Diese werden vertikal angeordnet (bis zu einer Höhe von 5,0 m). Es wurde auf der Ebene des Bebauungsplans zwischenzeitlich auch entschieden, dass neben den Lagerflächen zur Sicherung einer effizienten Bodennutzung auch die Errichtung von Gebäuden möglich ist.</p> <p>Im Bebauungsplan wird durch das Maß der baulichen Nutzung eine effiziente Flächennutzung gewährleistet. So werden eine GRZ von 0,8 und eine Gebäudehöhe von 12,0 m festgesetzt. Zusätzlich müssen die Dächer auf min. 80% der Dachfläche begrünt werden, wodurch die Versiegelung teilweise ausgeglichen werden kann.</p>
<p>C.2.5 Wir fordern deshalb, auf weiteren Flächenverbrauch und Versiegelung zu verzichten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die vorangegangene Behandlung der Stellungnahme verwiesen.</p>
<p>C.3 Bürger 3 (Schreiben vom 17.06.2020)</p>	
<p>C.3.1 Der Flächenverbrauch in Deutschland nimmt besorgniserregende Ausmaße an und deshalb sollten in diesem Fall z.B. auch vorhandene Flächen besser genutzt werden (durch technische Maßnahmen wie z.B. Erhöhungen der Regalwarenlager). In manchen Gegenden sind technische Lösungen gefunden worden wie z.B. auch den Bau von Gebäuden in die Höhe/Aufstockungen). Das BMU will bis</p>	<p>Die Lagerflächen sind aufgrund betrieblicher Abläufe auf eine bestimmte Höhe beschränkt. Diese werden vertikal angeordnet (bis zu einer Höhe von 5,0 m). Es wurde auf der Ebene des Bebauungsplans zwischenzeitlich auch entschieden, dass neben den Lagerflächen zur Sicherung einer effizienten Bodennutzung auch die Errichtung von Gebäuden möglich ist.</p> <p>Im Bebauungsplan wird durch das Maß der baulichen Nutzung eine effiziente Flächennutzung ge-</p>

	<p>2050 erreichen, dass das Flächenverbrauchsziel auf Null herunter gefahren wird. Ich selbst finde diesen Zeitpunkt als viel zu spät angesetzt.</p>	<p>währleistet. So werden eine GRZ von 0,8 und eine Gebäudehöhe von 12,0 m festgesetzt. Zusätzlich müssen die Dächer auf min. 80% der Dachfläche begrünt werden, wodurch die Versiegelung teilweise ausgeglichen werden kann.</p>
C.3.2	<p>Zu prüfen wäre, ob Ausgleichsmaßnahmen vorhandener Flurstücke, die bereits bebaut bzw. asphaltiert wurden, überhaupt stattgefunden haben.</p>	<p>Das Grundstück wurde bereits Mitte der 1990er Jahre nach einer Baugenehmigung durch das Landratsamt Emmendingen bebaut. Bei der FNP-Änderung soll daher lediglich die langfristige, rechtliche Sicherung der genehmigten Anlage sichergestellt werden. Ausgleichsmaßnahmen für die bestehende Bebauung auf diesem Grundstück wurden im Rahmen der damaligen Baugenehmigung erbracht.</p>
C.3.3	<p>Das Flurstück Nr. 9776 ist aus ökologischer Sicht wertvoll und sollte erhalten bleiben.</p> <p>Für die anderen Flurstücke gilt das ebenso, wobei es für landwirtschaftlich genutzte Flächen lt. BauGB besondere Schutzbestimmungen gibt, die mehr denn je zum Tragen kommen müssen.</p>	<p>Die Flächen wurden nach den gängigen Vorgaben natur- und artenschutzrechtlich bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation formuliert, sowie Ausgleichsflächen benannt.</p>
C.3.4	<p>Aus all den genannten Gründen, sollten Alternativbaumaßnahmen für die Firma Simona auf dem jetzt schon vorhandenen Gelände überdacht werden. Teilweise sind hier schon einige Vorschläge gemacht worden.</p>	<p>Die Lagerflächen sind aufgrund betrieblicher Abläufe auf eine bestimmte Höhe beschränkt. Diese werden vertikal angeordnet (bis zu einer Höhe von 5,0 m). Die Erweiterung der Betriebsflächen ist auch deshalb dringend erforderlich, da durch die kurzfristig dichtere Lagerung möglicherweise auch eine erhöhte Brandlast besteht. Zur Gewährleistung von sicheren Arbeitsbedingungen ist eine Erweiterung deshalb dringend geboten. Es wurde auf der Ebene des Bebauungsplans zwischenzeitlich auch entschieden, dass neben den Lagerflächen zur Sicherung einer effizienten Bodennutzung auch die Errichtung von Gebäuden möglich ist.</p>
C.3.5	<p>Die Bauten auf der grünen Wiese und auch auf wertvollem Ackerland und ökologisch wertvollen Flächen mit den unterschiedlichsten faunistischen aber auch floristischen Gegebenheiten sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Gerade hier in unserem Gebiet wurden in den letzten Jahren sehr viele Flächen überbaut z.T. versiegelt. Die Auswirkungen für dieses Haushalten gegen die Natur ist längst noch nicht gänzlich erforscht. Aber dennoch schon spürbar. Die nachkommenden Generationen bekommen mit vielen Entscheidungen von heute eine Last aufgebürdet, die durchaus eines Tages zu schlimmsten Folgen führen könnten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die vorangegangene Behandlung der Stellungnahme verwiesen.</p>